



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.023/1-V/4/89

Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	133.89/98
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	133.89/98

Sachbearbeiter

Bernegger

Klappe/Dw

2426

Ihre GZ/vom

*H. Püntner*

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wertzollgesetz 1980 geändert wird

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des  
Verfassungsdienstes zu dem im Gegenstand genannten Gesetzent-  
wurf übermittelt.

2. März 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.023/1-V/4/89

Bundesministerium für  
Finanzen

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

WZ-200/1-III/12/89  
31. Jänner 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Wertzollgesetz 1980 geändert wird

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Gemäß Punkt 74 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Titel  
einer Novelle die Stammfassung der zu ändernden Rechtsvor-  
schrift unter Angabe der Normenkategorie und des Gegenstandes,  
aber ohne Angabe der Fundstelle zu zitieren. Die Zitierung der  
Fundstelle hätte daher zu entfallen.

Zum Einleitungssatz:

Da bisher erst eine Novelle zum Wertzollgesetz 1980 ergangen  
ist, sollte dies im Wortlaut des Einleitungssatzes entsprechend  
zum Ausdruck kommen. Der Einleitungssatz der Novelle sollte  
daher besser lauten: "Das Wertzollgesetz 1980,  
BGBl.Nr. 221/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl.Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert: "

- 2 -

Zu § 11 Abs. 2:

Im Zusammenhang mit der mündlichen Anmeldung stellt sich für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst die (allerdings auch schon den geltenden Text betreffende) Frage, ob deren Zulässigkeit sich ausschließlich aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt sich der Verweis auf die "zollrechtlichen" Bestimmungen.

Im Hinblick darauf, daß die Erklärung nunmehr auch in der Anmeldung abgegeben werden kann, erscheint aus legistischer Sicht eine Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 überlegenswert. Jedenfalls erscheint § 11 Abs. 1 zweiter Satz in seiner Allgemeinheit ("ist gemeinsam ... vorzulegen") nicht mehr zutreffend.

Es könnte angeordnet werden, daß die Erklärung schriftlich und gemeinsam mit der Anmeldung vorzulegen ist, wenn sie nicht in der Anmeldung erfolgt. Darüberhinaus wäre dann nur die Anordnung betreffend die Zulässigkeit der mündlichen Erklärung in bestimmten Fällen erforderlich (daß in diesem Fall keine schriftliche Erklärung abzugeben ist, versteht sich von selbst; der Nebensatz, der in der Entwurfsfassung im ersten Satz des zweiten Absatzes enthalten ist, ist daher entbehrlich).

2. März 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

